

# **BGer 8C\_56/2023 vom 11. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_56\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_56_2023)

FR: TF 8C\_56/2023 du 11 juillet 2023

IT: TF 8C\_56/2023 del 11 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Suva verfügte und mit Einspracheentscheid vom 31. Mai 2022 geschützte Verneinung einer anspruchsbegründenden unfallbedingten Erwerbseinbusse von mindestens 10% verneinte. Vor Bundesgericht beanstandet der Beschwerdeführer einzig den leidensbedingten Tabellenlohnabzug von 5%, welchen die Suva bei der Ermittlung des trotz der verbleibenden Unfallrestfolgen zumutbaren Erwerbseinkommens (Invalideneinkommen) berücksichtigte.

### **E. 2.2**

Demgegenüber steht fest und ist unbestritten, dass das Invalideneinkommen hier praxisgemäss (vgl. BGE 148 V 174 und SVR 2022 UV Nr. 32 S. 130, 8C\_541/2021 E. 5.2.1) zu Recht anhand der statistischen Löhne der vom Bundesamt für Statistik (BFS) alle zwei Jahre durchgeführten Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) bestimmt und im Übrigen korrekt ermittelt wurde. Keine Einwände erhebt der Beschwerdeführer sodann gegen die vorinstanzliche Feststellung, wonach er trotz Unfallrestfolgen in einer optimal leidensadaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig ist.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen

richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 4.1**

In BGE 148 V 174 wiederholte das Bundesgericht jüngst in konstanter Rechtsprechung, dass der leidensbedingte Tabellenlohnabzug nicht automatisch erfolgt, sondern unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen ist und 25 % nicht übersteigen darf ( BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat nach bundesrechtskonformer Beweiswürdigung mit hinreichender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), zutreffend dargelegt, weshalb die Festsetzung des leidensbedingten Tabellenlohnabzuges von 5 % unter den gegebenen Umständen angesichts der tatsächlich zu berücksichtigenden gesundheitlichen Einschränkungen nach der Rechtsprechung (E. 4.1) nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden ist.

#### **E. 4.3**

Die hiergegen erhobenen Einwände des Beschwerdeführers sind offensichtlich unbegründet. Dass aus der am 27. Juli 2020 verfügten, unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Zusprache einer Integritätsentschädigung von 15% auf einen mindestens halb so hoch zu bemessenden leidensbedingten Tabellenlohnabzug zu schliessen wäre, ist sachfremd und entbehrt einer nachvollziehbaren Begründung. Vielmehr besteht der Integritätsschaden unabhängig von der Erwerbsfähigkeit (vgl. Art. 36 Abs. 1 UVV ). Dass offensichtlich kein (direktes) Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Umfang des Integritätsschadens einerseits und der Bemessung eines allfälligen leidensbedingten Tabellenlohnabzuges im Sinne von BGE 126 V 75 andererseits besteht, zeigt bereits die Tatsache, dass zahlreiche Fälle nur mit der Ausrichtung einer Integritätsentschädigung, jedoch ohne Anspruch auf eine Invalidenrente abgeschlossen werden (beispielhaft statt vieler: Urteil 8C\_809/2021 vom 24. Mai 2022). Nichts anderes folgt aus der Rechtsprechung, wonach beim Fallabschluss die Verfügung über den Integritätsanspruch unabhängig von der Beurteilung des Rentenanspruchs der Teilrechtskraft zugänglich ist (vgl. dazu BGE 144 V 354 E. 4.3 und SVR 2023 UV Nr. 17 S. 54, 8C\_281/2022 E. 4.1 mit Hinweisen). Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch aus dem Verweis auf die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da diese den Unfallversicherer nicht bindet ( BGE 131 V 362 E. 2.3 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 8C\_137/2022 vom 22. Februar 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

#### **E. 5**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

#### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.